

Sehr geehrte Damen und Herren,

für unser Mandantenrundsreiben **I/2006** haben wir Ihnen einige interessante Themen ausgesucht, die wir Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen. Ab Montag, den 30.01.2006 sind wir mit unserer **Dresdner Niederlassung** für Sie **zwei Hauseingänge weiter** zu finden – zwischen Rehaland und Spielothek (1. Stock, ehemalige Räume der Rechtsanwälte PKL). Unsere Anschrift und Telefon- sowie Fax-Nummern bleiben weiter bestehen.

Unser jährliches **Mandantenseminar** findet am Donnerstag, den **02.02.2006** um 18.30 Uhr im **Burgkeller Meißen** und am Donnerstag, den **09.02.2006** um 18.00 Uhr in den **neuen Kanzleiräumen** Lockwitzer Str. 17, Dresden statt. Aufgrund der aktuellen Steueränderungen empfehlen wir Ihnen die Teilnahme. Sie können sich telefonisch oder per Fax dafür bei uns anmelden.

Für Anfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine Februar 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	10.2.2006	13.2.2006	10.2.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer³	10.2.2006	13.2.2006	10.2.2006
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung⁴	10.2.2006	13.2.2006	10.2.2006
Gewerbsteuer	15.2.2006	20.2.2006	15.2.2006
Grundsteuer	15.2.2006	20.2.2006	15.2.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁴ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

Renovierungskosten im eigenen Haushalt sollen eingeschränkt abziehbar sein

Eine Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer soll zukünftig auch bei Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt möglich sein. Dies sieht eine Kabinettsvorlage vor.

Die geplante Ermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, höchstens 600 € pro Jahr. Voraussetzung ist auch hier, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung durch Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden.

Verlängerung des Existenzgründungszuschusses

Der 2002 eingeführte und bis 31. Dezember 2005 befristete Existenzgründungszuschuss wird um ein halbes Jahr verlängert. Ich-AGs können so bis zum 30.6.2006 die Förderung in Anspruch nehmen. Danach werden Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss zu einer einheitlichen Fördermaßnahme kombiniert.

Nicht nur die Eigenheimzulage wird abgeschafft

Kurz vor Jahresende sind das „Gesetz zu Abschaffung der Eigenheimzulage“ und das „Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm“ verabschiedet worden. Ab dem 1.1.2006 ergeben sich folgende Änderungen:

- Die Eigenheimzulage wird abgeschafft. Betroffen sind Anschaffung oder Herstellung von Objekten nach dem 31.12.2005.
- Die Freibeträge für Abfindungen entfallen. Ausgenommen davon sind Zahlungen für Abfindungen, auf die vor dem 1.1.2006 ein Anspruch bestand oder bei denen ein Verfahren anhängig ist. Für diese Abfindungen kann der Freibetrag in Anspruch genommen werden, wenn die Zahlung vor dem 1.1.2008 erfolgt. Die begrenzte Steuerfreiheit von Übergangsgeldern an Soldaten wird aufgehoben. Lediglich in den Fällen, in denen das Dienstverhältnis vor dem 1.1.2006 begründet wurde, bleibt die Vergünstigung für Zahlungen vor dem 1.1.2009 erhalten.
- Die begrenzte Steuerfreiheit der vom Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer gezahlten Heirats- und Geburtsbeihilfen entfällt.
- Außerdem wird die degressive Abschreibung für Mietwohngebäude, die nach dem 31.12.2005 angeschafft oder hergestellt werden, abgeschafft. Ab dem 1.1.2006 angeschaffte oder hergestellte Mietwohngebäude sind einheitlich mit 2 % abzuschreiben (mit 2,5 % für Objekte, die vor dem 1.1.1925 hergestellt worden sind).

Sonderausgabenabzug der Steuerberatungskosten für private Steuererklärung entfällt

Ab dem 1.1.2006 entfällt der Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben. Damit sind die Kosten für die Erstellung z. B. des Mantelbogens der Einkommensteuererklärung, die nach dem 31.12.2005 gezahlt werden, nicht mehr abzugsfähig.

Von dieser Vorschrift nicht betroffen sind die Steuerberatungskosten, die für die Anlagen zur Einkommensteuererklärung (z. B. Anlage N, V, KAP, SO) gezahlt werden, weil diese Kosten mit der Ermittlung der Einkünfte zusammenhängen.

Nach den Einkommensteuerrichtlinien ist es außerdem möglich, **sämtliche** Steuerberatungskosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzuziehen, wenn die gesamten Steuerberatungskosten nicht mehr als 520 € im Kalenderjahr betragen.

Beispiel:

Anton R. zahlt für seine Einkommensteuererklärung 120 €, für die Anlage KAP 60 € und für die Anlage V 100 €, insgesamt also 280 €. R. kann die 280 € als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung voll abziehen.

Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung diese Regelung streicht.

Verrechnung von Verlusten aus Steuerstundungsmodellen wird eingeschränkt

Die Verrechnung von Verlusten aus Steuerstundungsmodellen wird eingeschränkt. Steuerstundungsmodelle sind meist Fonds in Form von Personengesellschaften, die ihren Anlegern in der Anfangsphase hohe Verluste zuweisen.

Auf Grund einer Gesetzesänderung sind Verluste aus solchen Modellen künftig nur noch mit späteren Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle zu verrechnen. Die Verrechnungsmöglichkeit gilt zeitlich unbegrenzt. Die Neuregelung gilt, wenn

- dem Steuersparfonds nach dem 10.11.2005 beigetreten wurde oder
- nach dem 10.11.2005 mit dem Außenvertrieb begonnen wurde. Der Beschluss von Kapitalerhöhungen und die Reinvestition von Erlösen in neue Projekte stehen dem Beginn des Außenvertriebs gleich.

Betroffen sind in erster Linie Verluste aus gewerblichen Steuerstundungsmodellen:

- Schiffsbeteiligungen, soweit sie noch Verluste vermitteln,
- Medienfonds
- New Energy Fonds
- Leasingfonds
- Wertpapierhandelsfonds

- Videogamefonds.

Außerdem sind Verluste aus selbstständiger Arbeit, aus typischen stillen Gesellschaften, aus Vermietung und Verpachtung (insbesondere geschlossene Immobilienfonds) und Verluste aus sonstigen Einkünften einbezogen. Nicht betroffen sind Private Equity und Venture Capital Fonds, da diese ihren Anlegern keine Verluste zuweisen.

Insgesamt soll mit diesem Vorhaben die Attraktivität solcher Verlustzuweisungsmodelle eingeschränkt werden. Die Regelung könnte sich jedoch positiv auf Schiffonds auswirken, da diese kaum noch mit steuerlichen Verlustzuweisungen werben und die Ausschüttungen wegen der günstigen Tonnagebesteuerung nahezu steuerfrei sind.

1 %-Regelung bei gewillkürtem Betriebsvermögen nicht mehr möglich

Auf Grund einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist es auch solchen Unternehmern gestattet, gewillkürtes Betriebsvermögen zu bilden, die ihren Gewinn mittels einer Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass das Wirtschaftsgut nicht nur in geringfügigem Umfang betrieblich genutzt wird. Eine Nutzung zu 10 % bis 50 % für betriebliche Zwecke ist ausreichend. Die Zuordnung des Wirtschaftsguts zum gewillkürten Betriebsvermögen muss durch entsprechende, zeitnah erstellte Aufzeichnungen erfolgen.

Bei privater Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs war bisher die so genannte 1 %-Regelung anzuwenden, wenn der Unternehmer kein Fahrtenbuch führte, nach dem die tatsächlichen Privatfahrten ermittelt werden konnten. Diese Regelung bestand auch für Kraftfahrzeuge, die als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt wurden.

Ab 1.1.2006 muss der Unternehmer glaubhaft machen, dass er das Kfz zu mehr als 50 % betrieblich nutzt. Liegt die betriebliche Nutzung nur zwischen 10 % bis 50 %, ist die 1 %-Regelung nicht mehr anzuwenden. Stattdessen sind die auf die geschätzte Privatnutzung entfallenden Kosten anzusetzen.

Beispiel:

Zahnarzt A behandelt seinen Pkw als gewillkürtes Betriebsvermögen. Die betriebliche Nutzung des Pkw beträgt 40 %. Die 1 %-Regelung entfällt, da das Fahrzeug zu nicht mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Danach sind 60 % der Kosten des Pkw als Entnahme anzusetzen.

Wie die Schätzung der Privatnutzung erfolgen soll, ist bis jetzt nicht verbindlich geregelt. Die Führung eines Fahrtenbuches ist eine sichere Methode zum Nachweis der Privatnutzung. Eventuell genügen auch Aufzeichnungen über einen Zeitraum von 3 Monaten. Die Regelungen der Finanzverwaltung dazu sind abzuwarten. Wir empfehlen Ihnen, bereits schon jetzt mit Aufzeichnungen zum km-Ständen und Dienstfahrten zu beginnen.

Kinderbetreuungskosten: Erweiterung der Abzugsfähigkeit

Bisher können Alleinstehende mit einem im Haushalt lebenden Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Aufwendungen für die Betreuung des Kindes als außergewöhnliche Belastung geltend machen, wenn diese Aufwendungen 1.548 € im Jahr übersteigen. Diese Regelung gilt auch bei Kindern, die sich auf Grund einer vor dem 27. Lebensjahr eingetretenen Behinderung nicht selbst unterhalten können. Voraussetzung ist weiterhin, dass der/die Alleinstehende entweder erwerbstätig ist, sich in Ausbildung befindet, behindert oder krank ist. Bei Ehegatten müssen beide diese Voraussetzungen erfüllen. Die Höhe der abzugsfähigen Kosten ist auf 750 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten auf 1.500 € beschränkt.

Nach einem Gesetzesentwurf sollen ab 2006 Kinderbetreuungskosten bis zu 1.000 € pro Kind und pro Jahr wie Betriebsausgaben abzugsfähig sein. Voraussetzung wird sein, dass sie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen.

Zusammenlebende Ehegatten können diesen Vorteil ebenfalls in Anspruch nehmen, allerdings nur dann, wenn sie beide erwerbstätig sind. Der Betrag von 1.000 € ist je zur Hälfte bei den Ehegatten abzugsfähig, wenn sie keine andere Aufteilung wählen.

Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachen- oder Musikunterricht sowie die Mitgliedsbeiträge an Sportvereine, Tennis-, Reit- oder sonstiger Sportunterricht sind nicht als Kinderbetreuungskosten abzugsfähig. Für beschränkt steuerpflichtige Kinder sind die Aufwendungen nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates zu kürzen.

Für nicht erwerbstätige Alleinstehende bleibt es bei der alten Regelung, die auch für Ehegatten gilt, bei denen nur einer erwerbstätig ist und der andere sich in Ausbildung befindet, behindert oder krank ist.

Anhebung der Grenze für die Berechnung nach vereinnahmten Entgelten

Grundsätzlich haben Unternehmer ihre Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) zu berechnen. Das bedeutet, dass die Steuer an das Finanzamt abgeführt werden muss, obwohl noch kein Geldeingang zu verzeichnen ist. Dies kann in vielen Fällen zu Liquiditätsengpässen führen.

Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 125.000 € betragen hat oder die keine Bücher führen und Abschlüsse erstellen müssen sowie Angehörige eines freien Berufs können auf

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!

Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

www.st-verbund.de

Antrag ihre Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen. Diese Unternehmer müssen dann nur die Steuer aus den vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) abführen.

Die Grenze von 125.000 € soll ab 2006 auf 250.000 € erhöht werden.

Für Unternehmer in den neuen Bundesländern gilt auf Grund einer Ausnahmeregelung eine Grenze von 500.000 € Diese Ausnahmeregelung ist bis zum 31.12.2006 beschränkt und soll bis zum 31.12.2009 verlängert werden.

Autofahrer: Neuerungen 2006

Auch im Jahr 2006 müssen sich Autofahrer wieder auf neue Vorschriften einstellen.

Die wichtigsten geplanten Regelungen im Überblick:

- Die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen muss den Wetterverhältnissen angepasst sein. Im Winter bedeutet dies konkret, dass die Scheibenwaschanlagen mit Frostschutzmittel versehen und auf schneebedeckten Straßen Winter- oder Ganzjahresreifen aufgezogen sein müssen. Verstöße werden mit 20 €, im Fall einer Verkehrsbehinderung mit 40 € geahndet.
- In Tunneln darf nur noch mit Licht gefahren werden, was an allen Tunneleinfahrten mit einem neuen Verkehrszeichen angezeigt wird (voraussichtlich ab April 2006).
- Die Promillegrenze wird für Fahranfänger unter 25 Jahren auf 0,1 oder 0,2 Promille herabgesetzt.
- Härtere Strafen sind für extrem dichtes Auffahren vorgesehen: Einen Monat Fahrverbot und mindestens 100 € Geldbuße bei einem Abstand von weniger als drei Zehntel des halben Tachowertes, drei Monate Fahrverbot und mindestens 250 € Geldbuße bei einem Abstand von weniger als ein Zehntel des halben Tachowertes.
- Für Fahrer und Beifahrer von Trikes und Quads wird voraussichtlich ab Frühjahr 2006 eine Helmpflicht eingeführt.

Vorzeitige Auflösung einer Ansparrücklage

Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen eine Ansparrücklage für die künftige Anschaffung oder Herstellung von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bilden. Die Rücklage beträgt maximal 40 % für jedes Wirtschaftsgut, dessen Anschaffung oder Herstellung beabsichtigt wird. Dabei muss die Funktion und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für jedes einzelne Wirtschaftsgut dokumentiert werden. Die Bildung einer Rücklage ist auch Voraussetzung für die Sonderabschreibung der Wirtschaftsgüter.

Die Rücklage ist in dem Jahr aufzulösen, in dem das Wirtschaftsgut angeschafft worden ist. Wird ein Wirtschaftsgut, für das eine Rücklage gebildet worden ist, nicht angeschafft, ist die Rücklage spätestens am Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs aufzulösen. In diesem Fall ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufzulösen ist, für jedes Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 % des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen.

Wird die Absicht der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts, für das eine Rücklage gebildet worden ist, aufgegeben, kann die Rücklage auch vorzeitig aufgelöst werden. Dies hat der Bundesfinanzhof jetzt bestätigt. Im entschiedenen Fall hatte der Kläger den Antrag auf Auflösung der Rücklage allerdings erst nach Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids gestellt und war deshalb mit seinem Antrag gescheitert.

Einkunfterzielungsabsicht ist bei gewerblicher Ferienhausvermietung stets erforderlich

Wird eine Ferienwohnung ausschließlich an **wechselnde** Feriengäste vermietet und in den Leerstandszeiten hierfür bereitgehalten, gilt folgende Vermutungsregel: Es ist ohne Vorlage einer Prognoserechnung von einer Überschusserzielungsabsicht auszugehen. Auch wenn sich über einen längeren Zeitraum ein Werbungskostenüberschuss ergibt, sind die Verluste bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen. Dabei ist unerheblich, ob der Eigentümer der Ferienwohnung diese in eigener Regie oder durch Einschaltung eines Dritten vermietet. Nach Ansicht der Finanzverwaltung muss die ausschließliche Fremdvermietung allerdings auf Dauer angelegt sein.

Die Vermietung einzelner Ferienwohnungen kann auch ein Gewerbebetrieb sein. Dies ist der Fall, wenn vom Vermieter bestimmte, ins Gewicht fallende, bei der Vermietung von Räumen nicht übliche Sonderleistungen erbracht werden und die Vermietung mit einem Beherbergungsbetrieb (Hotel) vergleichbar ist. Ein Gewerbebetrieb liegt ebenfalls vor, wenn wegen eines besonders häufigen Wechsels der Mieter eine gewisse, einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb (Fremdenpension, Hotel) vergleichbare unternehmerische Organisation erforderlich ist.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass die zuvor angesprochene Vermutungsregel nur für den Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gilt. Bei der gewerblichen Vermietung einer

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!

Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

www.st-verbund.de



Ferienwohnung ist stets eine Totalgewinnprognose durchzuführen. Es ist also zu prüfen, ob die gewerbliche Vermietungstätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof diese Auffassung bestätigt.